

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 208 - 208

Rechtskraft der Entscheidungsgründe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ist und als die Hauptbetheiligte erscheint, steht dem Klagerechte der übrigen Interessenten nicht entgegen, und zwar in vorliegendem Falle um so minder, als die erwähnte Kirchenstiftung, obschon gemäß O. Kap. VIII §. 2 und §. 4 Nr. 5 zum Streite adcitirt, eine Erklärung zu gegenwärtigem Prozesse nicht abgegeben, sondern bei den bisherigen Verhandlungen sich lediglich beruhigt hat.

Die Aktivsachlegitimation der klagenden Gutsherrschaft ist hienach vollkommen begründet.

OAG. v. 28. Febr. 1863 Nr. 62⁶²/₆₃.

u.

6.

Rechtskraft der Entscheidungsgründe.

Vgl. Bd. XI S. 183, Bd. XXII S. 340.

Einer Injurienklage wurde der Einwand entgegengesetzt, die Mißhandlung sei nicht animo injuriandi sondern als Züchtigung zugefügt worden. In den Entscheidungsgründen des Beweisinterlokutes, gegen welches die Parteien nicht appellirten, wurde der Einwand verworfen, weil dem Beflagten gegen die Klägerin ein Züchtigungsrecht nicht zustehe. — Diesem Ausspruche legte später der oberste Gerichtshof mit der Vorinstanz Rechtskraft bei, weil zu dem dispositiven Theile eines Urtheiles nicht nur Dasjenige zu zählen sei, was in der Urtheilsformel selbst vorkommt, sondern Alles, wodurch ein in dem vorausgehenden Verfahren bestrittener Hauptpunkt entschieden wird, mag nun die Entscheidung in dem Abschnitte stehen, der die Ueberschrift „Erkenntniß“ führt, oder in dem folgenden unter der Aufschrift „Entscheidungsgründe“, indem nicht der bloße Wortinhalt sondern der Sinn des richterlichen Urtheiles für den Umfang der Rechtskraft entscheidend ist.

OAGrf. v. 14. März 1863 Nr. 441⁶²/₆₃.

77.